

Dienstvereinbarung Rauchverbot und Nichtrauchererschutz am Universitätsklinikum Bonn

zwischen
dem Universitätsklinikum Bonn
(nachfolgend: UKB)
vertreten durch den Kaufmännischen Direktor,
und dem
**Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
des Universitätsklinikums Bonn**
(nachfolgend: Personalrat)
vertreten durch den Vorsitzenden,

wird gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG-NRW)
folgende Dienstvereinbarung zum Rauchverbot und Nichtrauchererschutz geschlossen:

Inhaltsverzeichnis **Präambel**

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

- Abs. 1 Umsetzung Nichtrauchererschutzgesetz
- Abs. 2 Absolutes Rauchverbot in Gebäuden des UKB
- Abs. 3 Weitere Rauchverbotsbereiche
- Abs. 4 Absolutes Rauchverbot in außerhalb von Gebäuden des UKB

§ 2 Geltungsbereich

- Abs. 1 Für Beschäftigte beim UKB
- Abs. 2 für andere Personen die nicht von dieser Dienstvereinbarung erfasst werden

§ 3 Rauchmöglichkeiten

- Abs. 1 Gelegenheit zum Rauchen
- Abs. 2 Einrichtung von Raucherzonen (Anlage 1)
- Abs. 3 Rauchereinrichtungen
- Abs. 4 Bauliche Änderungen oder Einrichtung von Raucherzonen
- Abs. 5 Pausenregelung

§ 4 Innerbetriebliche Maßnahmen

- Abs. 1 Informationen zur Raucherentwöhnung
- Abs. 2 Raucherentwöhnungsprogramme
- Abs. 3 Verbot von gewerbsmäßigem Verkauf von Tabakwaren

§ 5 Sonstige Regelungen

- Abs. 1 Verantwortung des Vorgesetzten auf Einhaltung der Dienstvereinbarung
- Abs. 2 Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung

Dienstvereinbarung Rauchverbot und Nichtraucherschutz am Universitätsklinikum Bonn

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- | | |
|--------|--|
| Abs. 1 | Beginn der Laufzeit |
| Abs. 2 | Kündigungsfrist und Verpflichtung zum Neuabschluss |
| Abs. 3 | Schriftform |
| Abs. 4 | Salvatorische Klausel |

Übersicht der Anlagen:

- | | |
|-----------------|--------------|
| Anlage 1 | Raucherzonen |
|-----------------|--------------|

Präambel

Das Einatmen von Tabakrauch stellt nicht nur für die rauchenden Beschäftigten, sondern auch für die nichtrauchenden Beschäftigten und auch für die Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher des UKB eine Gesundheitsgefahr dar. Mit dieser Dienstvereinbarung und der damit einhergehenden Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes tragen Dienststelle und Personalrat gemeinsam dafür Sorge, dass Nichtraucher vor gesundheitlichen Gefahren und Belastungen durch das Passivrauchen geschützt werden.

Weiterhin haben sich Dienststelle und Personalrat zum Ziel gesetzt, für die gesundheitlichen Folgen des Rauchens und Passivrauchens zu sensibilisieren. Rauchende sollen dazu motiviert werden, das Rauchen aufzugeben.

Im Konfliktfall haben die Belange der Nichtraucher Vorrang vor den Belangen der Rauchenden.

§1

Gegenstand der Dienstvereinbarung

1. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes und die Regelung zum Schutz der Beschäftigten vor ungewolltem Passivrauchen.
2. Ab Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung gilt in allen zum UKB gehörenden Gebäuden absolutes Rauchverbot. Nur in den ausgewiesenen Raucherzonen ist das Rauchen gestattet.
3. Das Rauchen ist auch in folgenden Bereichen ausdrücklich nicht gestattet:
 - Eingangsbereich innen und außen (Türbereich),
 - Balkone,
 - Keller,
 - Dienstfahrzeuge.
4. Das absolute Rauchverbot gilt auch außerhalb der Gebäude in einem Umkreis von 2,5 Metern um ein Gebäude herum. In den übrigen Außenbereichen wird um Rücksichtnahme gegenüber nichtrauchenden Personen gebeten, das Rauchen sollte in den dafür vorgesehenen Raucherzonen erfolgen (siehe §3). Diese sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§2

Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten am UKB sowie Beschäftigte, die zur Arbeitsleistung am UKB verpflichtet sind. Sie gilt auch für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sowie Beschäftigte der Servicegesellschaften.

Dienstvereinbarung Rauchverbot und Nichtraucherchutz am Universitätsklinikum Bonn

2. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch auf Personen entsprechend anzuwenden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Personalvertretung fallen, insb. Professorinnen und Professoren, Studierende, Publikum und Gäste. Drittfirmer werden bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf dem Gelände des UKB auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung hingewiesen.

§3 Rauchmöglichkeiten

1. Zwischen Dienststelle und Personalrat besteht Einigkeit darüber, dass Gelegenheit zum Rauchen gegeben werden muss.
2. Die Dienststelle verpflichtet sich zur Einrichtung von Raucherzonen. Diese Raucherzonen sind hinweispflichtig und ggf. baulich und technisch den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu gestalten sowie mit selbstlöschenden Aschenbechern auszustatten.
3. Für jedes Gebäude bzw. jede Freifläche werden die baulichen und organisatorischen Möglichkeiten zur Einrichtung von Raucherzonen durch die Vertreter/innen der Arbeitsgruppe (AG) Nichtraucherchutz und Vertreter/innen der jeweiligen Einrichtung geprüft, festgelegt und mit Terminfestlegung eingerichtet. Die festgelegten Raucherzonen sind Anlage dieser Dienstvereinbarung. Die Anlage wird ständig aktualisiert.
4. Bei baulichen Veränderungen oder auf Anregung von Personalrat oder Dienststelle können weitere Raucherzonen eingerichtet und in die Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Die Einrichtung weiterer Raucherzonen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien.
5. Unter Beachtung der dienstlichen Belange und der Pausenregelungen können die Beschäftigten die ausgewiesenen Raucherzonen aufsuchen. *Arbeitsunterbrechungen zum Rauchen gelten nicht als Arbeitszeit.*

§4 Innerbetriebliche Maßnahmen

1. Die Beschäftigten am UKB sind in geeigneter Form, wie Informationen vom betriebsärztlichen Dienst, vom Personalrat, Flyer, Mitarbeiterzeitschrift, Briefe an Vorgesetzte, Fakultätsratssitzungen usw. ständig und fortlaufend über die Folgen des Rauchens usw. Möglichkeiten der Raucherentwöhnung zu unterrichten.
2. Die Beschäftigten am UKB können sich bei Fragen zum Rauchen an den betriebsärztlichen Dienst wenden und an Raucherentwöhnungsprogrammen teilnehmen. Die Dienststelle fördert die damit in Verbindung stehenden notwendigen Maßnahmen. Bei Bedarf können weitere interne Fachkräfte wie beispielsweise auch die Gleichstellungsbeauftragte zur Beratung hinzugezogen werden.
3. Der gewerbsmäßige Verkauf von Tabakerzeugnissen ist auf dem Gelände des UKB nicht gestattet. Das gilt auch für das Aufstellen und Betreiben von Zigarettenautomaten. Möglicherweise bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen werden zum nächstmöglichen Termin beendet.

Dienstvereinbarung Rauchverbot und Nichtraucherchutz am Universitätsklinikum Bonn

§5 Sonstige Regelungen

1. Die Vorgesetzten tragen in ihren Verantwortungsbereiche dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt gemacht und deren Umsetzung sichergestellt werden.
2. Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung können arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Das Verfahren wird durch die Personalabteilung mit Beteiligung des Personalrates nach dem LPVG-NRW durchgeführt.

§6 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.
2. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden mit der Maßgabe, dass mit der Kündigung gleichzeitig ein Vorschlag zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung vorgelegt wird.
3. Änderungen oder Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird deren Wirksamkeit insgesamt im übrigen dadurch nicht berührt, sofern die Vereinbarung noch auf sinnvolle Weise erfüllt werden kann. Es gilt in diesem Fall, was der vertraglichen Absicht von Dienststelle und Personalrat im Sinn und Geist am nächsten kommt, wobei beide gehalten sind, unwirksame Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Bonn, den 4.7.2010

Der Ärztlichen Direktor

.....
(Prof. Dr. M. Lentze)

Der Kaufmännische Direktor

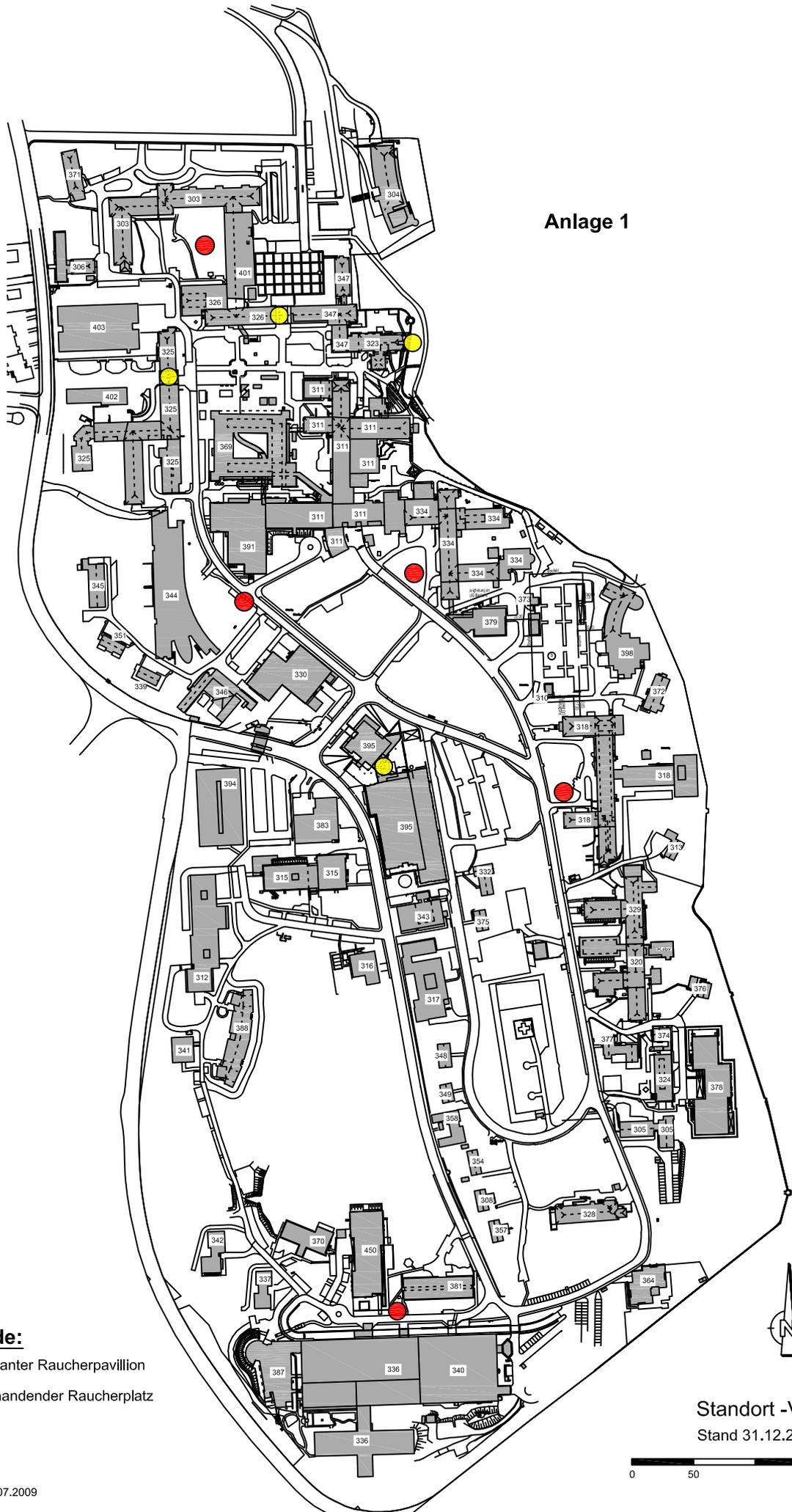
.....
(Dr. H.-J. Hackenberg)

Der Vorsitzende des nichtwissenschaftlichen
Personalrats

.....
(H. Löffel)

Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Personalrats

.....
(Dr. B. Klein)



Anlage 1

Legende:

- geplanter Raucherpavillion
- vorhandender Raucherplatz

Standort -Venusberg
Stand 31.12.2008